

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1934	Nr. 122
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 34	Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.....	1077
30. 10. 34	Gesetz über die weitere Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschiffahrt.....	1082
25. 10. 34	Verordnung über die Übernahme des Pferdereinwens auf das Reich	1083

### Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 30. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Der Vierte Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes erhält die Überschrift: „Prüfung und Prüfungsverbände“ und wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der §§ 53 bis 60, 61 bis 64 treten folgende Vorschriften:

#### § 53

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350 000 Reichsmark erreicht oder übersteigt, muß die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß der Jahresabschluß zu prüfen ist, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Er kann die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhang mit ihr erforderlich sind.

#### § 54

(1) Die Genossenschaft muß einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

(2) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können unter Benachrichtigung des Gerichts (§ 10) gemeinsam anordnen, daß eine Genossenschaft binnen einer bestimmten Frist die Mitgliedschaft bei einem von ihnen benannten Verband zu erwerben hat. Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 54a

(1) Scheidet eine Genossenschaft aus dem Verband aus, so hat der Verband das Gericht (§ 10) unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gericht hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verbands, der dem bisherigen Spitzenverband der Genossenschaft angehört, zu erwerben hat. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinsam gestatten, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Verband erwirbt, der einem anderen Spitzenverband angehört.

(2) Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

## § 55

(1) Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

(2) Der Verband kann sich, wenn nach seinem Ermessen ein wichtiger Grund vorliegt, zum Prüfen eines nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft bedienen, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

## § 56

(1) Mitglieder und Angestellte der zu prüfenden Genossenschaft dürfen die Prüfung nicht vornehmen.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied oder ein Liquidator der Genossenschaft zugleich Vorstandsmitglied des zuständigen Verbandes oder besteht die Genossenschaft ganz oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften, so darf die Genossenschaft nicht durch einen von dem Verband angestellten Prüfer geprüft werden. Der Verband hat in diesem Fall die Genossenschaft nach der Entscheidung des Spitzenverbandes durch einen öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Prüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

## § 57

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.

(2) Der Verband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.

(3) Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

(4) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, daß der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.

## § 58

(1) Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist vom Verbandsvorstand zu unterzeichnen.

(2) Der Bericht ist dem Vorstand der Genossenschaft unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Bericht einzusehen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

## § 59

(1) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, daß die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(3) Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen; auf seinen Antrag oder auf Beschluß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

## § 60

(1) Gewinnt der Verband die Überzeugung, daß die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der Beschlußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war, so ist er berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll.

(2) In der von dem Verband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

## § 61

Der Verband hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung.

## § 62

(1) Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerthen. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verlehrt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf 25 000 Reichsmark, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind; bei Vorsatz gilt dasselbe, wenn mehrere Personen haften, zugunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Von dem Inhalt der Prüfungsberichte kann der Verband den ihm angehörenden Genossenschaften und den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens Kenntnis geben, wenn diese auf Grund einer bestehenden oder zu begründenden Geschäftsverbindung

Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden. Der Verband kann dem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen; der Spitzenverband darf sie so verwerthen, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornimmt, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerthen, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(5) Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; das gleiche gilt von der Haftung des Verbandes für die Personen, deren er sich zur Vornahme der Prüfung bedient.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang des Prüfungsberichts bei der Genossenschaft.

## § 63

Das Prüfungsrecht wird dem Verbande durch die Reichsregierung verliehen.

## § 63a

(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet.

(2) Der Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts kann insbesondere abgelehnt werden, wenn für die Prüfungstätigkeit des Verbandes kein Bedürfnis besteht.

(3) Die Reichsregierung kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, daß der Verband sich gegen Schadenersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist.

## § 63b

(1) Der Verband soll die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben.

(2) Mitglieder des Verbandes können nur eingetragene Genossenschaften und ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmungen sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder den sonst zuständigen Reichsministern Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verbandszugehörigkeit von gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind.

(3) Unternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind und anderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften unterliegen, bleiben trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verbandsverband diesen anderen Prüfungsvorschriften unterworfen und unterliegen nicht der Prüfung nach diesem Gesetz.

(4) Der Verband muß unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 die Prüfung seiner Mitglieder und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

(5) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer und der Überprüfung der Prüfungsberichte muß mindestens ein Prüfer angestellt werden, der als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Von der Anstellung kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

(6) Mitgliederversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirktes abgehalten werden.

#### § 63c

- (1) Die Satzung des Verbandes muß enthalten:
1. die Zwecke des Verbandes;
  2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
  3. den Sitz;
  4. den Bezirk.

(2) Die Satzung soll ferner Bestimmungen enthalten über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer, über Art und Umfang der Prüfungen sowie über Berufung, Sitz, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes.

(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Abs. 1 Nr. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung; § 63a Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 63d

Der Verband hat den Gerichten (§ 10), in deren Bezirk die Genossenschaften ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat, die Satzung mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbandsverbande angehörigen Genossenschaften einzureichen.

#### § 64

Der zuständige Reichsminister ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; er kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.

#### § 64a

Das Prüfungsrecht kann dem Verband entzogen werden, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet, wenn er die Auflagen des zuständigen Reichsministers nicht erfüllt oder wenn für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die Reichsregierung ausgesprochen. Von der Entziehung ist den im § 63d bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.

#### § 64b

Auch aufgelöste Genossenschaften unterliegen den Vorschriften dieses Abschnitts.

2. Die bisherigen §§ 60a bis e treten hinter § 63d; die Bezeichnungen dieser Paragraphen „60a, b, c, d, e“ werden durch die Bezeichnungen „63e, f, g, h, i“ ersetzt. § 60f fällt weg.

## Artikel II

Im Ersten und Sechsten bis Zehnten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes treten folgende Änderungen ein:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Ziffer 4:

„4. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.“

2. Im § 78a Abs. 2 werden die Worte „oder, falls sie gegenwärtig einem Revisionsverbande nicht angehört, innerhalb der letzten drei Jahre angeschlossen war“ gestrichen. Ferner werden gestrichen § 78a Abs. 3, § 79a Abs. 2 Satz 2, § 87a Abs. 2 Satz 2, § 115e Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2, § 133a Abs. 3 Satz 2.

3. Im § 89 wird hinter „§ 51“ eingefügt „, §§ 57 bis 59“.

4. Im § 147 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Sachsummen“ die Worte eingefügt „oder in ihren den Prüfern gegebenen Auskünften“.

5. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigt;
2. wer entgegen den Vorschriften des Vierten Abschnitts seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;
3. wer als Aufsichtsratsvorsitzender einer Prüfungs-gesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen der Vorschrift des § 62 Abs. 4 Satz 2 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.“

6. Im § 157 Abs. 2 heißt es statt „§ 63 Abs. 2“ künftig „§ 59 Abs. 1“.

7. Im § 160 Abs. 1 heißt es statt „§ 61 Abs. 2, § 63“ künftig „§ 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1“, statt „§ 33 Abs. 2“ künftig „§ 33 Abs. 2, 3“.

8. Im § 161 Abs. 2 heißt es statt „(§§ 58, 59, 61, 81)“ künftig „(§§ 63d, 81)“.

## Artikel III

(1) Gehört eine Genossenschaft zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinem Prüfungsverband an, so hat sie binnen zwei Jahren dem Gericht nachzuweisen, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erworben hat; der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können durch gemeinsame Anordnung den Verband bestimmen, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zu erwerben hat.

(2) Landwirtschaftliche Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 32) können, wenn keine anderweitige Anordnung nach Abs. 1 Halbsatz 2 ergeht, nur bei einem Prüfungsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften die Mitgliedschaft erwerben. Die Vorschriften der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes bleiben im übrigen unberührt.

(3) Weist die Genossenschaft nicht fristgerecht dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes findet Anwendung.

(4) Für Genossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinem Prüfungsverband angehören, bewendet es, bis sie die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erwerben oder wenn sie aufgelöst sind oder aufgelöst werden, ohne die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erworben zu haben, bei den bisherigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

## Artikel IV

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Überleitung noch erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die öffentliche Bestellung von genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern werden auf gemeinsamer Grundlage durch Vorschriften geregelt, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst zuständigen Reichsministern erläßt.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Genossenschaftsgesetzes im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei Para-

graphenbezeichnungen zu erneuern, Unstimmigkeiten zu beseitigen sowie Fassungsänderungen vorzunehmen, sofern der Inhalt des Gesetzes unberührt bleibt.

#### Artikel V

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

### Gesetz über die weitere Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt. Vom 30. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 289) in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 1, § 12 und § 19 Abs. 1 werden die Worte „31. Oktober 1934“ durch „31. Oktober 1935“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2, 3 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn die Nichterfüllung der im Abs. 1 Nr. 1, 3 bezeichneten Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner nach dem 31. Oktober 1934 mit einem weiteren Betrage an Zinsen oder Abzahlungen mehr als zwei Wochen im Rückstande bleibt.
  - (3) Das Gericht kann, wenn ihm dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, dem Schuldner zur Erfüllung der im Abs. 1 Nr. 1, 3 bezeichneten Verbindlichkeiten eine Nachfrist setzen. Kommt der Schuldner der Auflage rechtzeitig nach, so ist der Antrag des Gläubigers abzulehnen.“

3. § 4 erhält folgenden Zusatz:

„Als Kreditgewährung im Sinne des vorstehenden Satzes ist es auch anzusehen, wenn der Gläubiger nach dem 31. Oktober 1934 für den säumigen Schuldner die Versicherungsprämie zahlt, um die Versicherung des Schiffes aufrechtzuerhalten.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

Eine auf Grund des § 1 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist auf Antrag vorzeitig fortzusetzen, wenn Miteigentümer, deren Anteile mehr als die Hälfte ausmachen, den Antrag stellen oder ihm zustimmen. Abmachungen, wonach das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Das Gericht soll einen Kostenvorschuß für die Bewachung und Verwahrung des Schiffes nicht eher anfordern, als bis die Fortsetzung des Verfahrens unmittelbar bevorsteht.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

(1) Tatsächliche Angaben bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Vor der Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sowie vor der Anordnung oder Aufhebung einer Aufsicht (§ 8 Abs. 1 und 6) soll das Gericht die Parteien hören. Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn wegen seines ständig wechselnden Aufenthalts oder aus anderen Gründen anzunehmen ist, daß die Anhörung sich ohne übermäßige Verzögerung des Verfahrens nicht ermöglichen läßt.

(2) Vor der Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 2, § 5 Nr. 1, § 8 Abs. 1 und 6 soll das Gericht die Berufsvertretung des Schuldners hören. Der Reichsausschuß der deutschen Binnenschifffahrt in Berlin NW 87 erteilt nötigenfalls dem Gericht oder dem betreibenden Gläubiger auf Anfrage Auskunft darüber, welche Berufsvertretung für den Schuldner zuständig ist.

(3) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sowie gegen die Entscheidung über Anordnung oder Aufhebung einer Aufsicht findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören; die Vor-